

Der Hofkleriker Brando, der 1120 das Diplom RRH n° 90 verfaßte (s. oben S. 491), ist das nächste Mitglied der Kapelle, das uns bekannt ist. In der Kapelle hatte ihn wohl die Verwandtschaft mit dem Kanzler Paganus untergebracht. In der Kanzlei war er aus besonderen Gründen nur einen Monat lang aushilfsweise als Urkundenkonzipient tätig, aber er scheint schon länger Diplome, die der Kanzler selbst diktiert hatte, mündlich zu haben²⁴.

Im Jahre 1123, als Graf Joscelin I. von Edessa in Gefangenschaft geraten war, marschierte der König Balduin II. zur Entlastung Edessas dorthin, so berichtet ein Brief des Erzbischofs von Edessa an seinen Kollegen in Reims (RRH n° 103). In seiner Begleitung befand sich der königliche Kapellan E., dessen vollen Namen wir nicht wissen. Es handelt sich jedenfalls nicht um einen Lesefehler für F. = Fulcher (von Chartres), denn bei diesem Unternehmen wurde der König im Frühjahr 1123 selbst gefangengenommen, und Fulcher befand sich in Jerusalem, als die Nachricht eintraf²⁵. Dieser E. war ein vorsichtiger Mann, denn neben seiner Stellung als Kapellan Balduins II. war er außerdem noch Kapellan in Reims, hatte also eine Basis in der Heimat beibehalten. Jetzt erwirkte er in Edessa Reliquien für die heimatliche Kirche. Die Familie Balduins II. hatte enge, wenn auch nicht immer glückliche Beziehungen zur Kirche von Reims gehabt. Die ihr gehörende Grafschaft Rethel in den Ardennen gehörte kirchlich zu Reims, und Balduins Bruder Gervasius hatte 1106 einen letztlich erfolglosen, aber hartnäckigen Versuch unternommen, Erzbischof von Reims zu werden. Es lag also durchaus nahe, wenn sich Balduin II. einen Hofkapellan aus Reims holte. Urkunden hat auch er nicht geschrieben.

Um den Jahreswechsel 1124/1125 beurkundete *Ogerus clericus in Turre David* einen Hausverkauf in Jerusalem (RRH n° 110). Daß er in Beziehung zum König stand, wird nicht gesagt, ist aber offenkundig, denn der Davids-turm war die Zitadelle von Jerusalem. Er braucht deshalb nicht zur Hofkapelle gehört zu haben, sondern man wird ihn eher als königlichen Burgpriester anzusprechen haben. Ein solcher erscheint erneut 1176, als Balduin IV. einem gewissen Wilhelm Lovella unter Fixierung des Einkommens das ihm

viae sacrae Constantinopolitanae 2 (1878) 216 n° 6. Eine in der Sache identische Nachricht findet sich schon bei P. C. B o e r e n, *Rorgo Fretellus et sa Description de la Terre Sainte* (1980) S. 41 Anm. d. Das ist wahrscheinlich früher anzusetzen, aber die Überlieferungslage des Werks ist kompliziert, und die Entstehungszeit scheint mir noch nicht hinreichend geklärt.

²⁴) Dazu demnächst Hans E. M a y e r, *Die Kanzlei der lateinischen Könige von Jerusalem*.

²⁵) Fulcher von Chartres III. 16. 2, S. 659: *Rumor iste usque ad nos in Hierusalem diffus est*.